



Markt Tann

Tann, den 03.06.2026

Bekanntmachung

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
des Marktes Tann durch Deckblatt Nr. 29 („SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“)
und
Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
„SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“**

Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Tann durch Deckblatt Nr. 29 und des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“ sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 1, Abs. 2 und 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB.

Der Marktgemeinderat des Marktes Tann hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 beschlossen:

1. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Tann wird im Bereich des Flurstücks Nr. 1891/1 und Teilflächen des Flurstücks Nr. 1871, Gemarkung Zimmern durch Deckblatt Nr. 29 zur Festsetzung eines Sondergebietes „SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“ (§ 11 BauNVO) geändert (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB). Der Geltungsbereich befindet sich rund 400 m nördlich des Ortsrandes von Tann, nördlich des Weilers Jetzelsberg. Er umfasst eine Fläche von 6,58 ha und wird für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen bzw. als Sondergebiet im Flächennutzungsplan festgesetzt. Das Gebiet ist über die Staatsstraße St2090 an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.
2. In dem in Ziffer 1 genannten Bereich einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan soll ein Sondergebiet zur Nutzung von Solarenergie ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“. Dieser erstreckt sich auf das Gebiet wie unter vorstehender Nummer 1 bei der Änderung des Flächennutzungsplanes beschrieben.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Tann durch Deckblatt Nr. 29 und die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“ erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die vom Marktgemeinderat Tann gebilligten Vorentwürfe des Änderungsdeckblattes zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sowie des Bebauungsplanes „SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“ mit integriertem Grünordnungsplan, jeweils i.d.F. vom 21.05.2026, liegen mit den jeweiligen Begründungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

in der Zeit vom **08.06.2026** bis einschließlich **07.07.2024**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer 09, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der VG Tann unter www.vg-tann.de/bekanntmachungen/ während des Auslegungszeitraumes einzusehen (§ 4a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Anregungen und Bedenken gegen die aktuell ausgelegte Bauleitplanung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Dienstkräfte der VG Tann stehen zur Auskunft zur Verfügung.

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 4a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und des Landschaftsplanes sowie dem Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Tann deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes sowie des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Dies gilt ebenso für Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Die Umgriffe der Planungsbereiche sehen Sie nachfolgend:

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan:



Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan



Auszug Flächennutzungsplan 29. Änderung, M 1 : 5.000

Markt Tann



Wolfgang Schmid
1. Bürgermeister